

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

Bis 31.12.2024:

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	26,41 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	der Stundensatz entspricht dem jeweils gültigen Mindestlohn gem. der nach § 1 II, 2 MiLoG von der Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnung.

Ab 01.01.2025

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	26,93 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	der Stundensatz entspricht dem jeweils gültigen Mindestlohn gem. der nach § 1 II, 2 MiLoG von der Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnung.

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024 (GBl. 2024 Nr. 21):

1. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,00 Euro
2. Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	84,00 Euro.

Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen werden die Sätze als Tagessätze berechnet.

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.